

Gemeindeamt Marchtrenk.

605/39 - 1952

Marchtrenk, am 15. Juli 1952

Erteilung der Baubewilligung.

B e s c h e i d .

Über Ansuchen der Ehegatten Johann u. Maria B r a n d t ,
wohnhaft in Linz, Neue Heimat, Dauphinstraße V 1046 und auf Grund
der am 24. Juni 1952 abgehaltenen kommissionellen Bauverhandlung
und der hiebei vorgelegenen Baupläne wird hiermit gemäß den Bestimmungen
der o.ö. Bauordnung die

Baubewilligung

für die Errichtung eines Wohnhauses u. eines freistehenden Nebenge-
bäudes auf der Bauparzelle Nr. 2981/7, KG. Marchtrenk, unter folgen-
den Bedingungen erteilt:

1. Das Wohnhaus ist unter Einhaltung des genehmigten und korrigierten
Bauplanes des Maurer- u. Zimmermeisters Anton Pichler, Linz, vom
11.2. bzw. vom 25.2.1952 zu erbauen.
2. Die Niederschrift über die kommissionelle Bauverhandlung bildet
einen wesentlichen Bestandteil des Baubewilligungsbescheides.
Sohin sind die im technischen Befund der Verhandlungsschrift fest-
gelegten Einzelheiten bei der Bauausführung zu beachten und einzu-
halten.
3. Für das genaue Anlegen des Grundrisses des Hauses am Bauplatz
gemäß den im technischen Befund der Verhandlungsschrift fest-
gelegten Abständen von den Grundgrenzen, die statische Sicherheit
und technisch einwandfreie Ausführung aller tragenden Bauteile
und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Bauaus-
führung gemäß den Ö-Normen und der Hochbauverordnung ist der Bau-
führer verantwortlich.
4. Für die Beheizung der einzelnen Räume ist eine 3-zylindrige
Kamingruppe herzustellen, sodaß für jedes Geschöß ein eigener
Kamin vorhanden ist. Die Kamine sind mit einem Mindestquerschnitt
von je 15/15 cm im Lichten herzustellen, auf ihre ganze Länge
sorgfältig zu verputzen und mit doppelten eisernen Putz- und
Kehrtürchen auszustatten.
5. Die Mansardenzimmer, der Vorraum im Dachgeschoß und der Stiegen-
aufgang sind vom Dachstuhl feuersicher abzuschliessen.
6. Die elektrische Installation ist in allen Wohnräumen nach den
allgem. Sicherheitsvorschriften des VDE und im gesamten Kellerge-
schöß sowie dem Badezimmer nach den VDE-Vorschriften für feuchte
Räume herzustellen und instandzuhalten.
7. Für die Aufnahme der Fäkalien und aller Schmutzwässer ist eine
Kläranlage bewährten Systems herzustellen. Die Kläranlage ist
innenseitig vollkommen flüssigkeitsdicht herzustellen und geruch-
und tragsicher abzudecken.
8. Die geklärten Abwässer und die Niederschlagswässer sind in eine
Sickergrube auf eigenen Grundabzuleiten. Sowohl die Kläranlage
als auch die Sickergrube müssen vom eigenen Brunnen und den auf den

b.w.

Nachbargrenzlichen befindlichen Brunnen einen Mindestabstand von 10 m aufweisen.

9. Die straßenseitige Einfriedung ist gemäß § 22 des LStVG. 1946, LGBl. 2/47, um 60 cm von der Grundgrenze zurückzusetzen. Bei Haltung von Geflügel ist das Grundstück in entsprechender Weise einzufrieden und es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geflügel nicht auf den Nachbargrund gelangen kann.
10. Die an der Grundgrenze gelegene Giebelmauer des Nebengebäudes ist als Öffnungslose Feuermauer herzustellen.
11. Im Übrigen sind die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen der o.ö. Bauordnung genau zu beachten und einzuhalten.
12. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist beim Gemeindeamt Marchtrenk um Kollaudierung und Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung anzusuchen.

An Gebühren sind zu entrichten:

Kommissionsgebühr gemäß Vdg. der o.ö. Landesreg. vom 18.9.1950, LGBl. 50/1950, bei Anwesenheit von 3 Amtorganen und einer anrechenbaren Verhandlungsdauer von 2 halben Stunden S 36.-

Verwaltungsabgabe für Erteilung der Baubewilligung gemäß Vdg. der o.ö. Landesreg. v. 3.1.1949, LGBl. 6/1949 S 20.-

mithin ist ein Gesamtbetrag von S 56.- binnen 8 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides hieramts einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die hieramts schriftlich einzubringende Berufung eingelegt werden.

Erght gleichlautend an:

Ehegatten, Johann u. Maria Brandt, Linz, Neue Heimat,
Dauphinstraße V 1046, als Bauwerber,

Pichler Anton, Maurer- u. Zimmermeister, Linz, Kapuzinerstraße 17,
als Bauführer,

Bezirksausamt Wels,

Finanzamt Wels.

Der Bürgermeister:

